

und die Bedürfnisse des Einen gegen den Andern abzuwägen. Das Testament lässt nur diejenigen Jungfrauen etc. als dazu qualificirt zu, welche nicht 200 Thaler im Vermögen haben. Man kann aber als Regel annehmen, dass eine Verlobte, wenn die Eltern noch leben, kein eigenes Vermögen besitzt. Diesen allen musste also nach dem Buchstaben des Testaments eine Unterstützung zukommen, auch wenn die Eltern wohlhabend, selbst reich wären. Dagegen würde ein armes Mädchen, das zufällig zu einem Vermögen von 200 Thalern gelangt ist, sonst aber vielleicht als Waise Nichts mehr zu erwarten hat, ausgeschlossen bleiben.

Es konnte nicht fehlen, dass auch nicht selten die Ansichten der einzelnen Mitglieder des Patronats aus einander gingen, und dass einer oder der andere mit den durch Stimmenmehrheit ausgesetzten Summen nicht übereinstimmte. Eben so verschieden waren die Ansichten der verschiedenen Familianten, man wollte so viel als möglich erhalten und das Patronat wurde nicht selten getadelt. Nach dem Tode des letzten Patrons, des Geheimen Justizraths *Carssow*, kam diese Angelegenheit auch in der Familien-Conferenz zur Sprache; die vielfachen hierbei erwähnten Schwierigkeiten und die Zusammenstellung einiger grell scheinender Fälle riefen in der Versammlung den auch im Patronat öfter geäußerten Wunsch hervor, irgend eine durchgreifende Regel festzustellen. Zuletzt einigte man sich dahin, dass alljährlich die Summe von 200 Thalern ausgesetzt werden, und diese unter diejenigen Familianten, welche in dem laufenden Jahr sich verheiratheten, sich zu der Unterstützung durch Einsendung des Trauungsattestes, in welchem nach der Bestimmung des Testators die Braut als „Jungfer“ aufgeführt sein muss, meldeten, zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen. Nach diesem Conferenzbeschluss wird seit der Zeit verfahren. Die Anträge der in dem Laufe eines Jahres sich Verheirathenden werden gesammelt, und am 15. Januar des kommenden Jahres wird die Zahlungsanweisung ausgestellt.

III.

Zusätze zum dritten Abschnitt.

(S. 19—22.)

Während der Patronatszeit des Geheimen Justizraths *Carssow* hat das Vermögen der Stiftung durch die Schuld des Administrators Cranz einen Verlust von 1303 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. Gold und 85 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. Cour. erlitten.

Das gegenwärtige Vermögen des Stipendiums beträgt nach dem Abschluss der Rechnung für 1852:

1. An Capitalien: 3600 Thlr. Gold und 27,000 Thlr. Cour.
2. Acker- und Wiesenpacht: 128 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Gold und 1166 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. Cour.

Die beträchtliche Mehreinnahme rührt hauptsächlich her von dem Ankauf von Acker seit 1831. Es sind nämlich angekauft bei Salzwedel 17½ Scheffel Aussaat und bei Wanzleben 19½ Morgen.

3. Kornpacht: 6 Wspl. 9 Schffl. $5\frac{1}{4}$ Mtz. Waizen und 1 Wspl. 2 Schffl. 8 Mtz. Roggen.
Abgelöset sind von den Censiten seit 1831: 3 Wspl. 19 Schffl. $\frac{3}{4}$ Mtz.

4. Schoss: 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Die vielen Lehne, welche das Stipendium zu tragen hatte, sind sämmtlich abgelöset.

III.

Zusätze zum vierten Abschnitt.

(S. 23—44.)

1. Zur vierten Periode. (S. 40.)

Zuvörderst ist zu bemerken, dass die männlichen Nachkommen des Urahns *Nicolaus Gercken*, so weit die Nachrichten beim Patronat reichen, mit dem letzten *Gercken*, pensionirtem Lieutenant zu Wennekenden, der am 31. December 1844 starb, erloschen ist, so dass das so sehr ausgebreitete Geschlecht nur noch aus der Spilllinie besteht.

Das mit dem Jahre 1821 ins Leben getretene *vollständige Patronat* war eine nothwendige Folge der Bestimmungen des Testaments. Aus mehreren Stellen desselben erhellet, dass die *Testamentarien* die Verwaltung des Ganzen haben, nach dem Abgange des einen der andere wieder gewählt werden solle (S. 9) und es ist daher von *ewigen Testamentarien* (S. 7) die Rede. Nur ihnen, nicht dem Patron wird es ans Herz gelegt, dass das Vermögen seiner Bestimmung gemäss, verwandt werde. Dem Patron scheint dabei nur ein Ehrenposten, eine Art von Aufsicht zuertheilt zu sein.

Es ist daher mit Recht zu verwundern, dass eine so wesentliche Bestimmung des Testaments Jahrhunderte lang unbeachtet bleiben konnte, und dass die Aufsichtsbehörde nicht auf die Ausführung dieser Testaments-Bestimmung gedrungen hat. Nach dem Tode der ersten Testamentarien ward nämlich keiner wieder erwählt, der Patron war die einzige Behörde, denn der Administrator hatte nur die Rechnungsführung. Dies brachte der Stiftung mancherlei Schaden. Der Patron, der nicht selten weit entfernt vom Sitz der Stiftung wohnte, kümmerte sich wenig um die Stiftung; Acten hatte er nicht, die bei dem Administrator aufbewahrt wurden; einen mit den nöthigen Belägen versehenen Stammbaum gab es nicht. Es konnte nicht fehlen, dass die Prüfung der Legitimation nur sehr unvollständig vorgenommen ward. Die Folge davon war, dass eine Menge Extraneer sich für Familienglieder ausgaben. Als nun 1831 ein vollständig belegter Familienstammbaum angelegt und bei der Gelegenheit eine genaue Prüfung der Berechtigung sämmtlicher Glieder der Familie vorgenommen ward, fand sich, dass die Zahl der Extraneer, die sich für Nachkommen von Nicolaus Gercken dem älteren ausgaben, es aber nicht waren, fast so gross war, als die Zahl der wirklichen Familianten. Die Hälfte der Stipendien ward demnach an Nicht-Gerckianer gezahlt. Durch die Entfernung dieser Extraneer ward es möglich, die wirklichen Nachkommen des alten Nicolaus Gercken